



Beitragsordnung

Mountainbike Club Bochum e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge, Gebühren

Beitragsklasse, Mitgliedsform, **Beitragshöhe pro Monat in EUR**

01 - Kinder (bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres) **6,00€**

02 - Jugendliche (ab dem 6. Lebensjahr bis einschließlich 17. Lebensjahr) **9,00€**

03 - Erwachsene (über 18 Jahre) **12,00€**

04 - Familienbeitrag (mind. 1 Erwachsener und 1 Kind)

für das Hauptmitglied 12,00€ und 4,00€ für jedes weitere Familienmitglied

(1) Für die Beitragshöhe ist der am 01.01. eines jeden Jahres bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(2) Der Familienbeitrag der Beitragsklasse 04 muss beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

(3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 04.

(4) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes NRW e.V. (derzeit ARAG Versicherung)

(5) Bei Eintritt in den Verein wird eine **Aufnahmegebühr von 25,00€ pro Mitglied bzw. Familienmitgliedschaft** erhoben.

(6) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag jährlich vorschüssig zum Ende des Kalenderjahres für das Folgejahr ein.

(7) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein erhebt für jede nicht eingelöste Lastschrift ein Strafgeld von 10,00€.

(8) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(9) Erfolgt der Vereinseintritt im laufenden Kalenderjahr erfolgt die Berechnung des Beitragssatzes anteilig nach den Monaten der Mitgliedschaft.



Beitragsordnung

Mountainbike Club Bochum e.V.

§ 4 Gebühren

(1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die vom Vorstand im Einzelnen festzulegen sind.

(2) Vereinsmitglieder können für die Teilnahme an Rennsportveranstaltungen oder Breitensportveranstaltungen verschiedene Lizenzen (Fahrerlizenzen, Betreuerlizenzen etc.) beantragen. Die Lizenzbedingungen veröffentlicht der Radsportverband NRW bzw. der German Cycling - Bund Deutscher Radfahrer. Die Beantragung erfolgt jährlich über den Verein. Die Lizenzanträge für Rennsportveranstaltungen, in der vom Radsportverband bzw. German Cycling - Bund Deutscher Radfahrer vorgesehenen Form müssen bis spätestens 15.11. eines jeden Jahres für das Folgejahr beim Vorstand beantragt werden. Bei verspäteter Beantragung kann eine Auslieferung der Lizenzen zum Jahresbeginn nicht garantiert werden.

(3) Die Beitrags-, Gebühren und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 5 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss in Textform dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Bochum, April 2025